

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B2/1970*



Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).

Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lechfeld

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
vertreten durch den Landeskirchenrat,
und
der Evangelische Militärbischof

schließen gem. Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164, VOBl. des Evangelischen Militärbischofs Nr. 1 Seite 2 ff. und Seite 8) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseel-

sorge im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 8. März 1967 (KABl. 1967, Seite 77, VOBl. des Evangelischen Militärbischofs Nr. 17 S. 2) folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden

Haunstetten

Königsbrunn

Lechfeld

Schwabmünchen

ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

* Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 23 vom 21. Dezember 1970 (S. 4 - 6).

§ 2

(Eingliederung)

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde Lechfeld eingegliedert.

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes teil.

§ 4

(Mitgliedschaft im Kirchenvorstand)

Der Militärpfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lechfeld.

Zu den Sitzungen der Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden, über deren Gebiet sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, ist der Militärpfarrer unter Mitteilung der Tagesordnung mit beratendem Stimmrecht einzuladen, wenn Fragen behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder die Angelegenheiten eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches betreffen.

(§ 2 des Bayerischen Durchführungsgesetzes vom 8. März 1967).

§ 5

(Predigtendienst)

Der Militärpfarrer versieht den Predigtendienst der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Lechfeld. In den anderen Kirchengemeinden, in denen Angehörige des personalen Seelsorgebereiches in größerer Zahl wohnen, soll der Militärpfarrer nach Vereinbarung am Predigtendienst beteiligt werden.

§ 6

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches werden durch den Militärpfarrer vorgenommen und dem Pfarrer der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt der Ortspfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Militärpfarrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält ebenfalls der Militärpfarrer. Den Kreis der von ihm zu unterrichten und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärpfarrer im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 7

(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Die Kirchengemeinden innerhalb des personalen Seelsorgebereiches stellen ihre Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen des Militärpfarrers und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge zur Verfügung. Sofern der Sonderhaushalt des Evangelischen Militärbischofs nicht prozentual zum Gesamthaushalt der Kirchengemeinde beiträgt,

werden die Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung von der Militärseelsorge übernommen.

§ 8

(Kollekten)

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für Gemeindezwecke“ bezeichnet werden, können dem Militärpfarrer zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluß des Kirchenvorstandes überlassen werden.

München, den 3. Juli 1970

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

— Landeskirchenrat —

(L. S.)

Horn

Oberkirchenrat

§ 9

(Stellung anderer Bestimmungen)

Im übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957;
- b) das Bayerische Durchführungsgesetz vom 8. März 1967;
- c) die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 10. September 1920;
- d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches.

§ 10

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Bonn, den 30. April 1970

Der Evangelische Militärbischof

(L. S.)

D. Kunst